

Datenschutzmanager/-in (DSMgr)

1. Aufgabenbereich allgemein

Der/die DSMgr führt und steuert die Datenschutzorganisation und verantwortet deren kontinuierliche Weiterentwicklung. Er/sie unterstützt bei der organisatorischen und operativen Umsetzung des Datenschutzes. Er/sie untersucht datenschutzrelevante Ereignisse, setzt insofern erforderliche Maßnahmen um bzw. initiiert diese und koordiniert die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

2. Aufgabenbereich im Einzelnen

2.1 Führung, Steuerung und Weiterentwicklung der Datenschutzorganisation

Im Zusammenhang mit der Organisation des Datenschutzes hat der/die DSMgr insbes. folgende Aufgaben:

- Verantwortung für in den Fachbereichen/MSF geltende Regelwerke, Prozesse und Tools inkl. deren kontinuierlicher Weiterentwicklung
- Koordination der fachlichen Unterstützung der Fachbereiche/MSF in Datenschutzfragen
- Steuerung und Unterstützung der DSK
- Zusammenarbeit mit dem/der DSB zwecks Weiterentwicklung der Datenschutzorganisation und Nutzung seines/ihrer Expertenwissens bei Fachfragen
- Leitung des Datenschutzteams (soweit vorhanden)

2.2 Unterstützung bei der organisatorischen und operativen Umsetzung des Datenschutzes

Im Einzelnen bestehen insbes. folgende Aufgaben:

- Förderung der Einhaltung der externen/internen Datenschutzvorgaben
- Pflege und Weiterentwicklung der Datenschutzorganisation
- Ermittlung potenzieller Datenschutzrisiken und Entwicklung entsprechender Lösungsvorschläge; Begleitung der Umsetzung
- Erstellung von Vorgaben zur Erfüllung der Transparenzpflichten und Betroffenenrechte, zur/zum Dienstleistungsauswahl, -einsatz und -kontrolle etc.
- frühzeitige Einbindung des/der DSB

2.3 Weitere Aufgaben

- Kontrolle/Überwachung und kontinuierliche Verbesserung des Datenschutzes
- Untersuchung datenschutzrelevanter Ereignisse und Initiierung bzw. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen sowie Information des/der DSB über Feststellungen
- Koordination der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Organisation, ggf. auch Durchführung von Schulungen zum Datenschutz

Hinweis: Der/die DSMgr ist keine gesetzlich definierte Funktion. Es sind daher auch andere Ausgestaltungen als hier vorgeschlagen möglich.